

Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und für jeden von uns erteilten Auftrag, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Das gilt auch dann, wenn wir den Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Bestellungen

- Bestellungen, Vereinbarungen, oder sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben oder bestätigt werden.
- Nachträgliche Änderungswünsche wird der Lieferant berücksichtigen. Sollte hierdurch eine Termin- oder Preisanpassung erforderlich sein, ist diese mit uns schriftlich zu vereinbaren.

Preise

- Die in unserer Bestellung genannten und vom Lieferanten bestätigten Preise sind Festpreise.
- Der Preis schließt sämtliche erforderlichen technischen Unterlagen in der von uns benötigten Anzahl und Sprache ein.
- Änderungen aufgrund nachträglich eingetretener Kostenerhöhungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Lieferzeit

- Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich und unter allen Umständen einzuhalten. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand am von uns angegebenen Bestimmungsort eingetroffen ist bzw. – sofern eine Abnahme zu erfolgen hat – wir den Liefergegenstand abgenommen haben. Falls der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, sind wir unverzüglich davon zu unterrichten.
- Erbringt der Lieferant seine Leistung aufgrund eines Umstandes, den er zu vertreten hat, nicht fristgerecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Versand, Verpackung, Gefahr

- Der Sendung ist ein Lieferschein mit Mengen- und Maßangabe beizulegen.
- Der Lieferant ist für die ordnungs- und sachgemäße Verpackung und Verladung verantwortlich.
- Die Gefahr geht erst mit Annahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

Rechnung und Zahlung

- Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung sofort nach Lieferung zuzusenden. Zahlungs- und Skontofristen laufen vom Tag des Rechnungseingangs an, nie jedoch vor dem des Wareneingangs. Zahlung erfolgt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung 14 Tage nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang mit 2 % Skonto oder 60 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug.
- Wir behalten uns ausdrücklich vor, mit fälligen Gegenforderungen aufzurechnen oder uns zustehende Zurückbehaltungsrechte auszuüben.
- Unsere Zahlungen gelten nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Lieferung.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware wird spätestens mit der Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum, weitergehende Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter erkennen wir nicht an.

Mängelhaftung

- Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neusten Stand der Technik sowie den allgemein geltenden Sicherheits- und Umweltbestimmungen entsprechen.
- Bei Mängeln sind wir innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist nach unserer Wahl berechtigt Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst zu treffen. In besonders dringenden Fällen zur Verhinderung hoher Schäden sind wir berechtigt, diese Maßnahmen sofort durchzuführen.
- Die Mängelhaftung wird nicht dadurch eingeschränkt, dass wir Berechnungen, Zeichnungen, Ausführungen etc. des Lieferanten geprüft oder genehmigt, Vorschläge gemacht oder Qualitätskontrollen durchgeführt haben.
- Die Verjährung von Mängelansprüchen von Lieferungen und Leistungen beginnt mit der Ablieferung, oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme des Liefergegenstandes.
- Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Haftung

- Die Haftung des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gleich welcher Art und welchen Inhalts erkennen wir nicht an.

Dies gilt auch bei einer Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen sowie eine Beschränkung der Haftung auf Höchstbeträge oder bestimmte Schäden oder durch eine Verkürzung der gesetzlichen Verjährung.

- 9.3 Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produkt- und Produzentenhaftung frei, soweit er selbst auch unmittelbar haften würde.

10. Mängelrüge

- 10.1 Bei der Lieferung von Waren, die wir gemäß § 377 HGB untersuchen müssen, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels 2 Wochen ab Annahme der Lieferung am Verwendungsort. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 2 Wochen ab Entdeckung des Mangels.
- 10.2 Mit Erhebung der Mängelrüge wird die Verjährungsfrist unterbrochen.

11. Qualitätskontrolle

Der Lieferant hat im Rahmen seiner Lieferverpflichtung alle erforderlichen Qualitätskontrollen selbstständig durchzuführen und uns die Prüfungszeugnisse zur Verfügung zu stellen. Wir behalten uns das Recht vor, Einsicht in die Qualitätsaufzeichnungen des Lieferanten zu nehmen und, ggf. mit Unterstützung des Lieferanten eigene Prüfungen durchzuführen oder durchzuführen zu lassen.

12. Modelle und Werkzeuge

- 12.1 Fertigt der Lieferant zur Ausführung des Auftrags auf unsere Kosten Werkzeuge oder Modelle an, so erfolgt die Anfertigung stets für uns. Der Lieferant ist daher verpflichtet, die Gegenstände nach Beendigung des Auftrags für uns zu verwahren oder auf Anforderung uns zu übergeben und uns, soweit bis dahin noch nicht geschehen, das Eigentum daran zu verschaffen.
- 12.2 Eine Verwertung dieser Modelle und Werkzeuge und der Weiterverkauf hieraus hergestellter Teile ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

13. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant hat uns die Belieferung mit Ersatz-/Verschleißteilen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab der Ursprungslieferung sicherzustellen.

14. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- 14.1 Sämtliche Zeichnungen bleiben unser ausschließliches Eigentum. Sie werden nur zu dem vereinbarten Zweck anvertraut und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Kopien oder sonstige Vervielfältigungen einschließlich der Speicherung, Verarbeitung oder Verbreitung unter Verwendung elektronischer Systeme dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck angefertigt werden. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen Dritten ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.
- 14.2 Ein irgendwie gearteter Hinweis auf unsere Geschäftsbeziehung zu Werbezwecken ist ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht gestattet.
- 14.3 Für alle uns durch eine verschuldete Verletzung vorstehender Pflichten entstehenden Schäden ist der Lieferant ersatzpflichtig.
- 14.4 Gemäß § 33 BDSG weisen wir darauf hin, dass die Daten des Lieferanten im Rahmen des Datenschutzgesetzes gespeichert werden.

15. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern wir dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen werden, stellt uns der Lieferant hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

16. Weitere Bestimmungen

Für alles Weitere, was über die vorstehenden Bedingungen hinausgeht, gelten generell und ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

17. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen wirksam.

Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 18.1 Erfüllungsort für die Lieferungen/Leistungen ist einschließlich der Gewährleistungsverpflichtungen der von uns in der Bestellung angegebene Verwendungsort.
- 18.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- 18.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht.